

I. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29. September 2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende I. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 d), e) und i) werden geändert und erhalten folgende Fassung:

d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,

e) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,

i) Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, die einen Wert von 20.000,00 € nicht überschreiten,

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese I. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 01. November 2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 14. November 2016

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)